

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen zu den «Richtlinien für die Vergabe von Swiss Olympic Labels an sportmedizinische Institutionen»

Version: 01.04.2022

Ersteller: Abteilung Sport

1 Grundsatz

Die Ausführungsbestimmungen ergänzen die «[Richtlinien für die Vergabe von Swiss Olympic Labels an sportmedizinische Institutionen](#)» mit zusätzlichen Präzisierungen bezüglich der Umsetzung. Diese Bestimmungen richten sich an Inhaber*innen der Labels «Sport Medical Base approved by Swiss Olympic» und «Swiss Olympic Medical Center» oder Label-interessent*innen.

2 Bestimmungen

2.1 Sportmedizinische Feldtätigkeit bei anerkannten nationalen Sportverbänden / Nationalliga-Clubs (siehe [Richtlinien](#) Punkt 2.3)

Die sportmedizinische und -physiotherapeutische Trainings- und/oder Wettkampfbetreuung stellt einen essenziellen Bestandteil der Anforderungen für die Labelvergabe dar.

Bei der sportmedizinischen Feldtätigkeit, zu nicht marktkonformer Entschädigung, wird unterschieden zwischen:

- einem «ganzen Einsatztag»: über 5 Stunden Aufwand
- einem «halben Einsatztag»: weniger als 5 Stunden Aufwand

Das Engagement bei nationalen Sportverbänden und Nationalliga-Clubs ist unter Berücksichtigung der unteren Bestimmungen als sportmedizinische Feldtätigkeit anrechenbar.

2.1.1 Engagement in nationalen Sportverbänden (siehe [Richtlinien](#) Punkt 2.3.2 a)

Als Engagement in nationalen Sportverbänden anerkannt werden sportmedizinische und -physiotherapeutische **Trainings- und/oder Wettkampfbetreuungen** bei nationalen Kadern (sowohl Elite als auch Nachwuchs) von [Mitgliederverbänden von Swiss Olympic](#).

Das Engagement bei regionalen oder lokalen Verbänden kann nicht angerechnet werden.

2.1.2 Engagement in Nationalliga-Clubs (siehe [Richtlinien](#) Punkt 2.3.2 b)

Als Engagement bei Nationalliga-Clubs anerkannt sind sportmedizinische und -physiotherapeutische Wettkampfbetreuungen (nicht anrechenbar ist Trainingsbetreuung) bei Nationalliga-A-Mannschaften der olympischen Spielsportarten und Unihockey der Frauen und Männer. Bei den Männern werden zusätzlich die Wettkampfbetreuungen bei Nationalliga-B-Mannschaften von Eishockey und Fussball angerechnet. Zur Anrechnung bedarf es pro betreuender Person einer Bestätigung durch den Nationalliga-Club mit Angaben zu dessen Funktion, der Anzahl «ganzer -» sowie «halber Einsatztage» beim Wettkampf sowie dem Zeitraum.

Anerkannt und für die Zertifizierung anrechenbar ist die **Wettkampfbetreuung** auf Clubebene (Nationalliga-Niveau). Eine stets aktuelle Übersicht der anerkannten Sportarten ist der [Liste der eingestuften Sportarten](#) von Swiss Olympic zu entnehmen (Filter nach Typ: Mannschaftssportart und Olympisch (plus Unihockey)). Per 01.04.2022 sind dies die folgenden Sportarten:

Nationalliga A (Männer und Frauen)	Nationalliga B (ausschliesslich Männer)
<ul style="list-style-type: none"> • Basketball • Eishockey • Fussball • Handball • Landhockey • Rugby • Unihockey • Volleyball • Wasserball 	<ul style="list-style-type: none"> • Fussball • Eishockey

Sportmedizinisches und/oder -physiotherapeutisches Engagement bei Nationalliga-Clubs im Rahmen von Trainings, bei Nachwuchsmannschaften sowie das Engagement bei Mannschaften von nicht olympischen Spielsportarten (exkl. Unihockey) werden nicht als sportmedizinische Feldtätigkeit angerechnet.

2.1.3 Engagement bei (inter-)nationalen Sportveranstaltungen

Die sportmedizinische und/oder -physiotherapeutische Begleitung von (inter-)nationalen Sportveranstaltungen, ausserhalb der Betreuung des nationalen Mitgliederverbandes oder des Nationalliga-Clubs im Rahmen dessen Medical Teams, können nicht als Einsatztage angerechnet werden.

2.1.4 Anzahl Einsatztage (siehe [Richtlinien](#) Punkt 2.3.1)

Beim «Swiss Olympic Medical Center» werden 70 Einsatztage gefordert, bei der «Sport Medical Base approved by Swiss Olympic» deren 50. Diese Einsatztage müssen pro Institution (nicht pro Person) in den 4 Jahren **vor** dem (Re-)Zertifizierungsstichtag (30. Juni der geraden Jahre) geleistet worden sein. Die Mitarbeiter, die zum Gesamtpensum der Einsatztage beitragen, sind den [Richtlinien](#) unter 2.3.3 zu entnehmen.

Ausnahmeregelung bezüglich Einsatztagen für (Re-)Zertifizierungen per 1. Januar 2023:

Der Umstand, dass Trainings- und Wettkampfbetrieb 2020 und 2021 pandemiebedingt eingeschränkt waren, wird bei der Beurteilung der Einsatztage berücksichtigt. In begründeten Fällen kann dies zu einer Reduktion der zu leistenden Einsatztage führen.

2.2 Regelung bei Personalwechsel

Vakanzen in der medizinischen Leitung sind Swiss Olympic zur unmittelbaren Überprüfung der Label-Kriterien durch die sportmedizinische Institution unverzüglich zu melden. Bei einer Vakanz in der medizinischen Leitung muss die Institution sicherstellen, dass mindestens ein Arzt die geforderten Qualifikationen (siehe [Richtlinien](#) Punkt 2.2.1.a) mitbringt. Wird die Vakanz mit einem Arzt besetzt, welcher nicht im Besitz der geforderten Qualifikationen ist, hat er diese innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Vakanz zu erwerben. Bei Vakanzen in der medizinischen Leitung zum Zeitpunkt einer Re-Zertifizierung wird das Label mit Auflagen für zwei Jahre vergeben.

Personelle Wechsel in der Institutionsleitung unterliegen ebenso einer Meldepflicht seitens sportmedizinischer Institution.

Alle übrigen personellen Wechsel unterliegen keiner Meldepflicht. Die entsprechenden Positionen sind jedoch, im Hinblick auf die nächste Re-Zertifizierung, gemäss den personellen Voraussetzungen des Anforderungskatalogs der [Richtlinien](#) Punkt 2.2 zu besetzen.

2.3 Labelzyklen

Die Labelvergabe im Bereich Sportmedizin erfolgt in der Regel für 4 Jahre. Zertifizierte Institutionen müssen sich entsprechend alle 4 Jahre re-zertifizieren lassen. Die regulären Label-Zyklen sind: 2023-2026, 2027-2030, etc. Ein Label-Zyklus beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Bewerbungen auf ein Label sind alle zwei Jahre per 1. Januar jedes ungeraden Jahres möglich. Stichtag für die Erfüllung der Anforderungskriterien bildet jeweils der 30. Juni des vorangehenden Jahres. Wird eine Institution mitten in einem regulären 4-Jahres Label-Zyklus zertifiziert, wird das entsprechende Label für die Dauer von 2 Jahren vergeben.

Beispiel: Bewerbung auf ein Label per 1. Januar 2025

→ Eingabefrist und Stichtag für die Erfüllung der Anforderungskriterien: 30. Juni 2024

→ Bewerbungsfrist und Stichtag für die Erfüllung der Anforderungen: 30. Juni 2024

→ Zertifizierung per 1. Januar 2025 für zwei Jahre bis 31. Dezember 2026

→ Re-Zertifizierung per 1. Januar 2027 fällig

2.4 Kosten (Re-)Zertifizierungsprozess (siehe [Richtlinien](#) Punkt 3)

Bei einer Neu-Zertifizierung fallen Verwaltungskosten in der Höhe von CHF 5000.- an. Für eine Re-Zertifizierung und für den Statuswechsel fallen keine Kosten an.

3 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Abteilung Sport von Swiss Olympic per 01.04.2022 erlassen.

Swiss Olympic Association

gez. Roger Schnegg
Direktor

gez. David Egli
Leiter Abteilung Sport

Fragen:

Die Informationen im Bereich Sportmedizin finden sich auf der [Website von Swiss Olympic](#). Gerne stehen wir Ihnen auch persönlich zur Verfügung - sarah.geboltsberger@swissolympic.ch / 031 359 72 13.